



Reglement

für die Senioren-

und Veteranen-

Meisterschaft

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Wettspielbetrieb
Art. 3	Spielberechtigung
Art. 4	Übertritt/Neumeldung/Rückqualifikation
Art. 5	Strafwesen
Art. 6	Schlussbestimmungen
Art. 7	Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Senioren- und Veteranen-Meisterschaften werden nach den geltenden Statuten, Reglementen und Weisungen des SFV, der AL und des IFV durchgeführt.
- ² Die Wettspielkommission des IFV ist für die Organisation und die Durchführung der beiden Meisterschaften verantwortlich.
- ³ Der Sieger der Senioren- resp. Veteranen-Meistergruppe ist Senioren- bzw. Veteranen-Verbandsmeister.
- ⁴ Der Seniorencupsieger, der Seniorenmeister und auch der Senioren-Vizemeister nehmen am schweizerischen Senioren-Cup teil. Stellt dieselbe Mannschaft den Seniorenmeister und den Seniorencupsieger, nimmt automatisch der Seniorencupfinalist am schweizerischen Seniorencup teil. In Ausnahmesituationen (zweimal dieselbe Mannschaft) entscheidet die Wettspielkommission endgültig.

Art. 2 Wettspielbetrieb

- ¹ Die Spiele werden offiziell ab Freitagabend ab 19.00 Uhr und Samstag ab 12.00 Uhr angesetzt. Samstagsspiele dürfen nach 18.00 Uhr ohne schriftliches Einverständnis des Gegners nicht mehr angesetzt werden.
- ² Senioren und Veteranen können in Aktivmannschaften eingesetzt werden.
- ³ Wird ein Spiel wetterbedingt verschoben, gilt der nächstfolgende Montag automatisch als neuer Spieltermin. Wenn immer möglich mit dem Schiedsrichter des verschobenen Spieles. Kann ein Montagsspiel wiederum nicht ausgetragen werden, muss unverzüglich der betreffende Sachbearbeiter der Wettspielkommission des IFV orientiert werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird ein Forfait ausgesprochen.
- ⁴ Hegt ein Verein über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel, so kann er innert 3 Tagen nach dem betreffenden Spiel bei der Wettspielkommission des IFV schriftlich eine Kontrolle verlangen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, wird dem ersuchenden Verein eine Gebühr belastet.
- ⁵ Für die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern, die auf der Mannschaftskarte unterschreiben, wird eine Gebühr erhoben.

Art. 3 Spielberechtigung

- ¹ An der IFV-Meisterschaft sowie am Cup der Senioren und Veteranen können nur Spieler teilnehmen, die
 - a. einen gemäss Wettspielreglement des SFV gültigen Spielerpass besitzen.
 - b. Jeder Spieler der im laufenden Jahr das 32. Altersjahr (Senioren), das 40. Altersjahr (Veteranen), das 50. Altersjahr (Fussball im Alter) und Spielerinnen (Damen) das 28. Altersjahr für Senioren und Veteranen erreicht, ist jeweils ab 1. Januar dieses Jahres für die entsprechende Kategorie spielberechtigt (Ausnahmeregelungen sind nicht gestattet).
 - c. Ein Spieler darf für keinen anderen Verein des SFV oder durch Vertrag angeschlossenen Verband spielberechtigt sein. Ausnahme sind Teams mit Mannschaftsgruppierungen.
- ² Fehlt die eine oder andere Voraussetzung der Spielberechtigung, dann ist der Spieler für die IFV Senioren- und Veteranenmeisterschaft/Cup nicht qualifiziert.
- ³ Wird ein nicht qualifizierter Spieler eingesetzt, geht das Spiel für die fehlbare Mannschaft mit Forfait verloren.

Art. 4 Übertritt/Neumeldung/Rückqualifikation

- ¹ Übertritte und Neumeldungen sind auf dem offiziellen Formular rechtzeitig dem SFV zu melden.
- ² Für Übertritte von Spielern der drei Kategorien gelten die Bestimmungen des Wettspielreglementes.
- ³ Für Neuanmeldungen gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements.

Art. 5 Strafwesen

- ¹ Straffälle werden von der Wettspielkommission des IFV entschieden.

- ² Überschreitet die in Frage kommende Strafe die Kompetenz der Wettspielkommission, so überweist diese die Akten nach abgeschlossener Untersuchung mit Antragstellung an die Kontroll- und Strafkommision des SFV zum Entscheid.

Art. 6
Schlussbestimmungen

- ¹ Alle in den offiziellen Organen des SFV, der AL und des IFV erscheinenden - sowie auf dem Zirkulationsweg zugestellten - Mitteilungen und Weisungen sind verbindlich.
- ² In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die zuständige Kommission allein und endgültig.

Art. 7
Inkrafttreten

- ¹ Das vorstehende IFV-Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 19. September 2002 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01. Juli 2002 in Kraft.
- ² Es ersetzt dasjenige vom 06. Juli 2000.

Luzern, 19. September 2002

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

P. Hofstetter

P. Vogel

Änderungen:

- Art. 1, 2 und 3 mit Inkrafttreten 1.1.2005 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 28. Oktober 2004